

23.10.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**Inzu Punkt der 690. Sitzung des Bundesrates am 3. November 1995

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes
- Antrag des Freistaates Bayern -**

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 4 - neu - AsylVfG)

In Artikel 1 ist § 14 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

1. "(4) Befindet sich der Ausländer gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 in Haft oder sonstigem öffentlichem Gewahrsam, steht die Asylantragstellung der Anordnung oder Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft nicht entgegen.
2. Die Abschiebungshaft endet vier Wochen nach Eingang des Asylantrages beim Bundesamt, spätestens jedoch mit Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes, soweit nicht der Asylantrag als unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde."

Ausgeliefert am 24. OKT. 1995

Als Folge sind Vorblatt und Begründung wie folgt zu ändern:

- a) Im Vorblatt Teil B. Lösung ist nach Satz 2 folgender Absatz einzufügen:

"Allerdings ist zu berücksichtigen, daß es sich bei der Abschiebungshaft um eine Freiheitsentziehungsmaßnahme handelt, durch die in ein Grundrecht eingegriffen wird. Auch sieht der Gesetzgeber in den Bestimmungen über Abschiebungshaft (§ 57 Ausländergesetz) Höchstfristen für die Haft zur Sicherung der Abschiebung vor. Ein Ausländer darf deshalb nicht in Haft belassen werden, wenn den zuständigen Behörden eine zeitnahe Entscheidung über seinen Asylantrag und damit seinen weiteren Verbleib im Bundesgebiet nicht möglich ist. Es ist daher geboten, in das Gesetz eine Frist aufzunehmen, in der eine Entscheidung über den Asylantrag zu treffen ist bzw. nach deren Ablauf ohne eine Entscheidung der Ausländer aus der Sicherungshaft zu entlassen ist."

- b) In der Begründung Teil B. Einzelbegründung zu Artikel 1 ist in Absatz 2 der Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Dieser Möglichkeit, sich der behördlichen Überwachung durch Untertauchen zu entziehen, ist dadurch zu begegnen, daß die Sicherungshaft zunächst fortgesetzt werden kann, um dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge Gelegenheit zu geben, über den Asylantrag und damit ein weiteres Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet entscheiden zu können. Da längere Bearbeitungszeiten bei Asylanträgen nicht den Antragstellern angelastet werden und zu einer nicht hinnehmbaren Freiheitsentziehung führen dürfen, muß durch die Aufnahme einer Höchstfrist sichergestellt werden, daß eine zeitnahe Entscheidung über den Asylantrag ergeht, anderenfalls der Ausländer aus der Abschiebungshaft zu entlassen ist. Die Sicherungshaft kann daher in den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, wenn sich der Ausländer in Haft oder sonstigem öffentlichen Gewahrsam befindet, bis zu vier Wochen, längstens jedoch bis zur Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge über den Asylantrag fortgesetzt werden."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Möglichkeit, Abschiebungshaft in den Fällen fortzusetzen, in denen eine Ausreiseverpflichtung nicht (mehr) besteht, da der Aufenthalt des Asylantragstellers kraft Gesetzes gestattet ist, darf nicht zu einer unverhältnismäßigen Freiheitsentziehung führen. So darf dem Asylantragsteller nicht angelastet werden, wenn die zuständige Behörde nicht zeitnah über den Antrag entschei-

det. Die Dauer der Abschiebungshaft kann daher nicht allein davon abhängig gemacht werden, ob eine Entscheidung über den Antrag getroffen wurde, vielmehr ist darüber hinaus eine zeitliche Begrenzung erforderlich. So wird sowohl den Belangen des Betroffenen Rechnung getragen als auch den Behörden die Möglichkeit gegeben, bei mißbräuchlicher Asylantragstellung durch eine zeitnahe Entscheidung eine überwachte Aufenthaltsbeendigung durchzusetzen.

Ziel der Gesetzesänderung ist, gerade bei Straftätern zu vermeiden, daß sich diese durch eine mißbräuchliche Asylantragstellung einer Aufenthaltsbeendigung entziehen können. Es ist daher ausreichend, die Anordnung bzw. Aufrechterhaltung der Sicherungshaft bei Asylantragstellung auf die Fälle des § 14 Abs. 2 AsylVfG zu beschränken, in denen sich der Ausländer in Haft oder sonstigem öffentlichen Gewahrsam befindet. Demgegenüber besteht keine Notwendigkeit, für Personen, die sich in einem Krankenhaus, einer Heil- oder Pflegeanstalt oder Jugendhilfeeinrichtung befinden und deren Aufenthalt aufgrund der Asylantragstellung gestattet ist, ebenfalls die Möglichkeit der Anordnung von Haft zur Sicherung der Abschiebung vorzusehen.